



Gedanken – Augenblicke,
sie werden uns immer an Dich erinnern
und uns glücklich und traurig machen
und Dich nie vergessen lassen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner
lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Maria Walter

geb. Wegmann

* 17. 10. 1927 † 7. 1. 2021

Theilheim, Sommerhausen

Helmut, Rosi und Norman Bernd
und alle Anverwandten

Trauerdienst am Mittwoch, 13. Januar 2021, um 14 Uhr in der Pfarrkirche
Theilheim. Anschließend findet die Beisetzung unter Einhaltung der aktuellen Corona-
maßnahmen statt. Für alle Anteilnahme herzlichen Dank.

TOTEN + TAFEL

BEERDIGUNGEN IN WÜRZBURG

Montag, 11. Januar 2021

Hauptfriedhof: 11.15 Johann Plail (75)
14.15 Helga Böhm (89), Urnenbeisetzung

Lengfeld: 10.30 Wolfgang Geiger (72)

Dienstag, 12. Januar 2021

Waldfriedhof: 13.00 Maria Zens (88), Urnenbeisetzung

BEERDIGUNGEN IN SCHWEINFURT

Montag, 11. Januar 2021

Deutschfeldfriedhof: 9.00 Evelyn Mura (41), Trauerfeier,
anschließend Urnenbeisetzung
10.00 Josefine Düker (91), Trauerfeier, anschließend
Urnenbeisetzung

BEERDIGUNGEN IN DEN LANDKREISEN

Montag, 11. Januar 2021

Neubrunn, Pfarrkirche St. Georg:
14.00 Egon Menig (82), Trauerdienst

Röthlein-Hirschfeld: 14.00 Rainer Berninger (52),
Trauerfeier, anschließend Beerdigung

Dienstag, 12. Januar 2021

Kist: 14.00 Albin Mötzel (85), Urnenbeisetzung

Kitzingen, Neuer Friedhof: 13.15 Georg Schuster (81),
Trauerfeier, anschließend Beerdigung

Neubrunn, Pfarrkirche St. Georg:
14.30 Gebhard Martin (92), Requiem, anschließend
Beerdigung

Poppenhausen-Hain:
10.00 Magdalena Breitenbach (91), Trauerfeier,
anschließend Urnenbeisetzung



Foto: St. Rochus-Apotheke

Alle Jahre wieder kommt
die Spende

St. Rochus-Apotheke

Alle Jahre wieder ... gibt es von der St. Rochus-Apotheke in
Versbach eine großzügige Spende für die Aktion Patenkind.
Gegen eine Spende von einem Euro zu Gunsten der Hilfsak-
tion bekamen Kunden einen Kalender für das neue Jahr. So
sind insgesamt 700 Euro zusammengekommen, die Inhaber
Edmund Bertsch auf 950 Euro aufstockte. Von links: Arthur
Felker, Elke Fischer und Edmund Bertsch.

Main-Post Aktion Patenkind e.V. Sparkasse Mainfranken
Berner Straße 2 IBAN:
97084 Würzburg DE56 7905 0000 0042 0121 61

Die Spenden gehen zu 100 Prozent, ohne jeden Verwaltungsanteil,
an bedürftige Menschen in der Region Mainfranken. Spendenquittungen
werden ausgestellt.

www.mainpost.de/specials/patenkind



Wir helfen Ihnen bei der Formulierung
Ihrer Traueranzeige und beraten Sie gerne.

Telefonische Vorabinfo:
0931/6001-6022
Telefax: **0931/6001-930315**



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG i.d.F. vom 16. Mai 2017) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellung nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg
Bekanntmachung vom 11. Januar 2021
Aktenzeichen 23-3623.00-1/10**

Auf Antrag der Würzburger Straßenbahn GmbH hat die Regierung von Unterfranken mit Beschluss vom 10.12.2020 den Plan für Erweiterung der Straßenbahn in die Stadtbezirke Frauenland und Hubland in Würzburg festgestellt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. Art. 72 ff des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer zweigleisigen Straßenbahnlinie mit den dazu gehörigen Fahrleitungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen (Haltestellen, Signalanlagen, Gleichrichterwerke) sowie den erforderlichen Umbaumaßnahmen an den betroffenen Straßen.

Durch die Verlängerung der Straßenbahntrasse sollen der bestehende Stadtteil Frauenland, die bestehenden Universitätseinrichtungen „Am Hubland“ sowie der neu entstehende Stadtteil Hubland auf den Konversionsflächen Leighton-Barracks (Rahmenplan Leighton-Areal) mit seinen neuen Universitätseinrichtungen erschlossen und an die Innenstadt von Würzburg angebunden werden. Durch die Anordnung der neuen Straßenbahnlinie zum Hubland und Leighton-Areal soll eine schnelle, behinderungsfreie und bequeme Verbindung an die Innenstadt von Würzburg und den Hauptbahnhof mit entsprechenden Umsteigemöglichkeiten geschaffen werden.

Die Strecke gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

1. Theaterstraße Abschnitt Barbarossaplatz - Residenzplatz
2. Theaterstraße Abschnitt Semmelstraße - Ludwigstraße
3. Theaterstraße Abschnitt Kardinal-Faulhaber-Platz
4. Residenzplatz
5. Balthasar-Neumann-Promenade
6. Ottostraße / Geschwister-Scholl-Platz
7. Ringparkquerung / Friedrich-Ebert-Ring
8. Sieboldstraße / Zeppelinstraße
9. Schlörstraße / Frauenlandplatz
10. Zu-Rhein-Straße
11. Wittelsbacherplatz
12. Zwerchgraben / Trautenaue Straße
13. Maurmeierstraße
14. Drachenwiese
15. Haltestelle Universität und Am Hubland
16. Leighton-Areal - Freie Strecke
17. Leighton-Areal - Endpunkt

II. Vertigender Teil

1. Feststellung des Plans
Der Plan für den Neubau und die damit verbundene Weiterführung der Straßenbahn als zweigleisige Strecke vom Barbarossaplatz bis zur Endhaltestelle Washington-Street in Würzburg wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt. Die sich aus den Planunterlagen ergebenden Tekturen sind zu beachten, soweit sich nicht aus Ziffer A.III. dieses Beschlusses etwas anders ergibt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.
4. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.
5. Es wird für die Eigentümer folgender Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in Form von Aufwendungsersatz für die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen, die nach der 24. BImSchV für schutzwürdige Räume erforderlich und noch nicht vorhanden sind, festgestellt.
- Gebäude Hofstraße 13 (Musikhochschule)
- Frauenlandplatz 4
- Wittelsbacher Platz 1
- Zwerchgraben 1
Für den Straßenverkehr war zu prüfen, ob aufgrund des „erheblichen baulichen Eingriffs“ eine „wesentliche Änderung“ der Immissionsituation entsteht. Insoweit ergibt sich für folgende Gebäude dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutz
- Frauenlandplatz 2
- Friedrich-Ebert-Ring 26
- Ludwigstraße 1
- Ottostraße 3 (Gebäude 2)
- Ottostraße 5 (Gebäude 1)
- Semmelstraße 2
- Theaterstraße 20
- Wittelsbacherplatz 1
- (Institut für Pädagogik)
- Wittelsbacherplatz 2-6
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt, § 29 Abs. 7 PBefG.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahrten, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Hinweis:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV. Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabensträgerin (Würzburger Straßenbahn GmbH) mit Rechtsbehelfsbelehrung individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG). Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

Während des Auslegungszeitraums vom **18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021** kann gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSIG eine den unter A.II des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende elektronische Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Schiene- und Straßenverkehr“ > „Straßen- und U-Bahnen“ eingesehen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Stadtverwaltung aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSIG durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

18.01.2021 bis einschließlich 01.02.2021

in der Stadt Würzburg als zusätzliches Informationsangebot zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich durch die Stadt Würzburg bekannt gemacht.

Die Auslegung der Unterlagen in der Stadtverwaltung erfolgt als zusätzliches Informationsangebot, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSIG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des von der Stadt festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail poststelle@reg-ufv.bayern.de), angefordert werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 08.01.2021
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Praktische Medienkunde für Lehrer, Schüler und Leser

KLASSE! = multimediales medien-
pädagogisches Projekt

KLASSE! = kostenfrei

KLASSE! = aktuelles Medienwissen

KLASSE! = Quiz-Module und
E-Learning

KLASSE! = Präsentationen zur
Medienkunde

Einfach reinklicken!



www.mainpost.de/klasse

Unsere Bildungspartner:

